

1982

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1982

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 82	<b>Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983)</b> ..... <small>neu: 610-6-10; 707-10, 7815-1, 2330-18, 2172-1, 2172-2, 213-13, 611-4-5, 610-1-4, 610-6-9</small>	1777
14. 12. 82	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1983 ..... <small>neu: 754-2-2-7</small>	1790
15. 12. 82	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen ..... <small>2030-2-2</small>	1791
17. 12. 82	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes ..... <small>612-14-1</small>	1793

## Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983)

Vom 17. Dezember 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Gegenstand der Steuer

#### § 1

##### Erwerbsvorgänge

(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Ausgenommen sind
  - a) der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und die unentgeltliche Zuteilung von Land

für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie durch die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung,

- b) der Übergang des Eigentums im Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist,
  - c) der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
  5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
  6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;

7. die Abtretung eines der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden;
2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 1 vorausgegangen ist;
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet;
4. der Übergang aller Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Nummer 3 vorausgegangen ist.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten

1. als Gesellschaften auch die bergrechtlichen Gewerkschaften und
2. als abhängig
  - a) natürliche Personen, soweit sie einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers in bezug auf die Anteile zu folgen verpflichtet sind;
  - b) juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.

(5) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsparteien den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils.

(6) Ein in den Absätzen 1, 2 oder 3 bezeichneter Rechtsgeschäft unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein in einem anderen dieser Absätze bezeichneter Rechtsgeschäft vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als die Bemessungsgrundlage für den späteren Rechtsgeschäft den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenem Rechtsgeschäft die Steuer berechnet worden ist.

(7) Erwirbt ein Erbbauberechtigter das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als die Bemessungsgrundlage für den Erwerb des Grundstücks den Betrag übersteigt, von dem für die Begründung oder den Erwerb des Erbbaurechts, soweit er auf das unbebaute Grundstück entfällt, die Steuer berechnet worden ist.

rechts, soweit er auf das unbebaute Grundstück entfällt, die Steuer berechnet worden ist.

## § 2

### Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet:

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbbaurechte,
2. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsgeschäft auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsgeschäft auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

## Zweiter Abschnitt

### Steuervergünstigungen

## § 3

### Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage sind nur insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als der Wert des Grundstücks (§ 10) den Wert der Auflage übersteigt;
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat oder wenn ihm in Anrechnung auf eine Ausgleichsforderung am Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück übertragen wird. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich;
4. der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers;
5. der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich.

Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich;

7. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich;
8. der Rückwerb eines Grundstücks durch den Treugeber bei Auflösung des Treuhandverhältnisses. Voraussetzung ist, daß für den Rechtsvorgang, durch den der Treuhänder den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks oder das Eigentum an dem Grundstück erlangt hatte, die Steuer entrichtet worden ist. Die Anwendung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 4

##### **Besondere Ausnahmen von der Besteuerung**

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird;
3. der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat oder eine ausländische kulturelle Einrichtung, wenn das Grundstück für kulturelle Zwecke bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird.

#### § 5

##### **Übergang auf eine Gesamthand**

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

#### § 6

##### **Übergang von einer Gesamthand**

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligter Personen über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Geht ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder – im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger – innerhalb von fünf Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

#### § 7

##### **Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum**

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den an der Gesamthand beteiligten Personen flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder – im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger – seinen Anteil an der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren vor der Umwandlung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Bemessungsgrundlage**

#### § 8

##### **Grundsatz**

(1) Die Steuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung.

(2) Die Steuer wird nach dem Wert des Grundstücks bemessen:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 3.

## § 9

### Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:  
der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. bei einem Tausch:  
die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt:  
der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:  
das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben;
5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot:  
die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen. Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs:  
die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;
7. bei der Enteignung:  
die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nicht enteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören auch

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;
2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten. Der Erbbauzins gilt nicht als dauernde Last;
3. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung

dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;

4. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuern den Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

## § 10

### Wert des Grundstücks

(1) Als Wert des Grundstücks ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen. Der Teilbetrag ist nach den gleichen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes zu ermitteln, nach denen der Einheitswert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) festgestellt worden ist.

(3) Weicht in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts ab und erreicht die Wertabweichung die jeweils maßgebenden Wertgrenzen für die Fortschreibung von Einheitswerten nach dem Bewertungsgesetz, so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstücks anzusetzen, in den Fällen des Absatzes 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Der Stichtagwert ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(4) Ist für den letzten dem Erwerbsvorgang vorausgegangenen Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Zeitpunkt weder für das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, noch für die wirtschaftliche Einheit, zu der das Grundstück gehört, ein Einheitswert festzustellen, so ist der Wert zur Zeit des Erwerbsvorgangs (Stichtagwert) als Wert des Grundstücks anzusetzen. Der Wert ist nach den Wertverhältnissen vom Stichtag unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(5) Befindet sich das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs im Zustand der Bebauung, so gilt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 die Vorschrift des § 91 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes entsprechend.

## Vierter Abschnitt

## Steuerberechnung

## § 11

**Steuersatz, Abrundung**

(1) Die Steuer beträgt 2 vom Hundert.

(2) Die Steuer ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

## § 12

**Pauschbesteuerung**

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dadurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich geändert wird.

## Fünfter Abschnitt

## Steuerschuld

## § 13

**Steuerschuldner**

Steuerschuldner sind

1. regelmäßig:  
die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen;
2. beim Erwerb kraft Gesetzes:  
der bisherige Eigentümer und der Erwerber;
3. beim Erwerb im Enteignungsverfahren:  
der Erwerber;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:  
der Meistbietende;
5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in der Hand
  - a) des Erwerbers:  
der Erwerber;
  - b) mehrerer Unternehmen oder Personen:  
diese Beteiligten.

## § 14

**Entstehung der Steuer in besonderen Fällen**

Die Steuer entsteht,

1. wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingung;
2. wenn ein Erwerbsvorgang einer Genehmigung bedarf, mit der Genehmigung.

## § 15

**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen.

## Sechster Abschnitt

## Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung

## § 16

(1) Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben,

1. wenn die Rückgängigmachung durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Erwerbsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet. Ist für den Rückerwerb eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so muß innerhalb der Frist die Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch beantragt werden;
2. wenn das dem Erwerbsvorgang zugrundeliegende Rechtsgeschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird auf Antrag die Steuer entsprechend niedriger festgesetzt oder die Steuerfestsetzung geändert,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet;
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches vollzogen wird.

(4) Tritt ein Ereignis ein, das nach den Absätzen 1 bis 3 die Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung begründet, so endet die Festsetzungsfrist (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung) insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Ereignisses.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsmäßig angezeigt (§§ 18, 19) war.

## Siebenter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit,  
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen,  
Anzeigepflichten und Erteilung der  
Unbedenklichkeitsbescheinigung

## § 17

**Örtliche Zuständigkeit,  
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**

(1) Für die Besteuerung ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt. Liegt das Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest.

(3) Die Besteuerungsgrundlagen werden

1. bei Grundstückserwerben durch Verschmelzung oder durch Umwandlung durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und
2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,

gesondert festgestellt, wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird. Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Gesetzes und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Absatz 2 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest.

(4) Von der gesonderten Feststellung kann abgesehen werden, wenn

1. der Erwerb steuerfrei ist oder
2. die anteilige Besteuerungsgrundlage für den Erwerb des in einem anderen Land liegenden Grundstücksteils 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Wird von der gesonderten Feststellung abgesehen, so ist in den Fällen der Nummer 2 die anteilige Besteuerungsgrundlage denen der anderen für die Besteuerung zuständigen Finanzämter nach dem Verhältnis ihrer Anteile hinzuzurechnen.

## § 18

**Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare**

(1) Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn die Rechtsvorgänge ein Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat;
3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird;
4. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Vorgänge.

Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung beizufügen.

(2) Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf Vorgänge, die ein Erbbaurecht oder ein Gebäude auf fremdem Boden betreffen. Sie gilt außerdem für Vorgänge, die die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreffen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegendes Grundstück gehört.

(3) Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist. Sie sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken.

(5) Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten.

## § 19

**Anzeigepflicht der Beteiligten**

(1) Der Veräußerer, der Erwerber und die sonstigen Personen, die an einem unter dieses Gesetz fallenden Erwerbsvorgang beteiligt sind, müssen, soweit sie nach § 13 Steuerschuldner sind, Anzeige erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich

- oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten;
2. formungültige Verträge über die Übereignung eines Grundstücks, die die Beteiligten unter sich gelten lassen und wirtschaftlich erfüllen;
  3. den Erwerb von Gebäuden auf fremdem Boden;
  4. schuldrechtliche Geschäfte, die auf die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft gerichtet sind, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 1);
  5. die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 2);
  6. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 3);
  7. die Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 4).

Sie haben auch alle übrigen Erwerbsvorgänge anzuzeigen, über die ein Gericht, eine Behörde oder ein Notar eine Anzeige nach § 18 nicht zu erstatten hat.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben außerdem in allen Fällen Anzeige zu erstatten über

1. jede Erhöhung der Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) Die Anzeigepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von dem anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erhalten haben, den Vorgang anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 an das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt zu richten. Ist über den anzeigepflichtigen Vorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so ist der Anzeige eine Abschrift der Urkunde beizufügen.

(5) Die Anzeigen sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung. Sie können jedoch formlos abgegeben werden.

## § 20

### Inhalt der Anzeigen

(1) Die Anzeigen müssen enthalten:

1. Vorname, Zuname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers, gegebenenfalls auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 7 es sich bei dem Erwerber handelt;

2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
3. die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9);
6. den Namen der Urkundsperson.

(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:

1. die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft,
2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile.

## § 21

### Urkundenaushändigung

Die Gerichte, Behörden und Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen an das Finanzamt abgesandt haben.

## § 22

### Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1) oder Bescheinigungen der für die Besteuerung zuständigen Finanzämter (§ 17 Abs. 1 Satz 2) vorgelegt werden, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Es darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

## Achter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 23

### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 verwirklicht werden. Es ist auf Antrag auch auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1983, jedoch nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes, 22. Dezember 1982, verwirklicht werden.

(2) Auf vor dem 1. Januar 1983 verwirklichte Erwerbsvorgänge sind vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vor-

schriften anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn für einen vor dem 1. Januar 1983 verwirklichten Erwerbsvorgang Steuerbefreiung in Anspruch genommen und nach dem 31. Dezember 1982 ein Nacherhebungsstatbestand verwirklicht wurde.

#### § 24

##### Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften

(1) Vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben:

1. das Gesetz zur Befreiung bestimmter Erwerbe von der Grunderwerbsteuer in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676);
2. § 108 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546);
3. Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737);
4. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1876) angefügt wurde;
5. § 77 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318);
6. § 27 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641);
7. Artikel 97 § 3 Abs. 2 und §§ 4 bis 7 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
8. das Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213).

(2) § 17 Abs. 2 und 3 und § 121 a des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 1022) sowie die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Grunderwerbsteuervergünstigungen bleiben unberührt.

#### § 25

##### Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften

(1) Im Land Baden-Württemberg treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz vom 2. August 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1978 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg – GBl. – S. 245);

2. das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 27. Oktober 1952 (GBl. S. 45), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 2. August 1966 (GBl. S. 165);
3. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 1970 (GBl. S. 155);
4. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401);
5. § 44 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498).

(2) Im Freistaat Bayern treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl – S. 406, 600), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
2. die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der in der Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Ergänzungsband S. 136, Nr. 56, veröffentlichten Fassung vom 1. August 1968;
3. das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer in der in der Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III S. 437, veröffentlichten Fassung vom 28. Oktober 1952, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450);
4. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der in der Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Ergänzungsband S. 139, Nr. 57, veröffentlichten Fassung vom 1. August 1968;
5. das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 413), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
6. die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 21. Dezember 1959 (GVBl S. 325, 1960 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1970 (GVBl S. 512);
7. das Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 416);
8. das Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz vom 14. Juli 1958 (GVBl S. 161);
9. das Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 417);



10. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 539);
11. das Gesetz über die befristete Befreiung bestimmter Zweiterwerbe von der Grunderwerbsteuer und zur Änderung anderer grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 423);
12. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der in der Bereinigten Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Ergänzungsband S. 95, Nr. 40, veröffentlichten Fassung vom 1. August 1968;
13. Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsvermögen-Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) vom 11. Juli 1962 (GVBl S. 103);
14. Artikel 54 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874);
15. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und der Außenwirtschaft vom 18. Mai 1982 (GVBl S. 246).

(3) Im Land Berlin treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz vom 18. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin – GVBl. – S. 1034), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. November 1978 (GVBl. S. 2208);
2. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband III, Gliederungsnummer 6111-9, veröffentlichten Fassung;
3. das Gesetz über den Fortfall von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Erwerb eines Grundstücks, Erbbaurechts oder Erbpachtrechts im Erbgang vom 12. April 1954 (GVBl. S. 210);
4. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband III, Gliederungsnummer 753-4-1, veröffentlichten Fassung.

(4) In der Freien Hansestadt Bremen treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-02, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
2. die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-03, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-01, veröffentlichten bereinigten Fassung;

4. das Gesetz über den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer vom 2. Juli 1954 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts, Gliederungsnummer 61-a-1, veröffentlichten Fassung;

5. das Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer in der in der Sammlung des Bremischen Rechts, Gliederungsnummer 61-a-2, veröffentlichten Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1961, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);

6. das Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes in der in der Sammlung des Bremischen Rechts, Gliederungsnummer 61-a-3, veröffentlichten Fassung vom 20. November 1962;

7. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 16. Dezember 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 159);

8. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 2181-a-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;

9. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-a-04, veröffentlichten bereinigten Fassung;

10. § 2 a des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 in der in der Sammlung des Bremischen Rechts, Gliederungsnummer 60-a-1, veröffentlichten Fassung.

(5) In der Freien und Hansestadt Hamburg treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);

2. die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 61-l-1, veröffentlichten Fassung;

3. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 61-h, veröffentlichten Fassung;

4. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 1. Dezember 1969 (GVBl. S. 231);
5. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 753-a-1, veröffentlichten Fassung;
6. § 8 des Gesetzes über die Bereinigung von Grundstücksgrenzen vom 17. September 1954 in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I, Gliederungsnummer 3212-h, veröffentlichten Fassung;
7. § 116 a des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (GVBl. S. 335), der durch § 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. April 1964 (GVBl. S. 79) eingefügt wurde;
8. § 11 des Gesetzes zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse vom 29. April 1964 (GVBl. S. 79);
9. § 66 Abs. 4 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (GVBl. S. 41);
10. § 21 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (GVBl. S. 19).

(6) Im Land Hessen treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 in der Fassung vom 31. Mai 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – GVBl. – I S. 110, 1969 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
2. die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532);
3. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II, Gliederungsnummer 42-26, veröffentlichten Fassung;
4. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 59);
5. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 93);
6. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II, Gliederungsnummer 85-18, veröffentlichten Fassung.

(7) Im Land Niedersachsen treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 499, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nieders. GVBl. – S. 464);

2. die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 504, veröffentlichten Fassung;
3. das Gesetz über den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer vom 20. April 1955 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I S. 536, veröffentlichten Fassung;
4. die Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 499, veröffentlichten Fassung;
5. das Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaues von der Grunderwerbsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1966 (Nieders. GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
6. das Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz vom 25. März 1958 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I S. 537, veröffentlichten Fassung;
7. das Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 25. März 1959 (Nieders. GVBl. S. 57);
8. das Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer bei Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 29. Oktober 1962 (Nieders. GVBl. S. 217);
9. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer bei Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 5. April 1963 (Nieders. GVBl. S. 227);
10. das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Juni 1964 (Nieders. GVBl. S. 94);
11. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 19. März 1970 (Nieders. GVBl. S. 66);
12. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 22. April 1971 (Nieders. GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1979 (Nieders. GVBl. S. 325);
13. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 712, veröffentlichten Fassung;
14. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 488, veröffentlichten Fassung;
15. § 7 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I S. 642, veröffentlichten Fassung;

16. § 33 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nieders. GVBl. S. 517).

(8) Im Land Nordrhein-Westfalen treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NW. – S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
2. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1970 (GV.NW. S. 620), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);
3. das Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz vom 13. Mai 1958 (GV.NW. S. 195);
4. das Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz vom 25. Juni 1962 (GV.NW. S. 347);
5. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 5. Mai 1964 (GV.NW. S. 169), geändert durch Gesetz vom 26. April 1966 (GV.NW. S. 269);
6. das Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer vom 14. Juli 1964 (GV.NW. S. 258), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 1975 (GV.NW. S. 298);
7. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 29. März 1966 (GV.NW. S. 140), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1970 (GV.NW. S. 395);
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 13. Februar 1967 (GV.NW. S. 28), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1969 (GV.NW. 1970 S. 16);
9. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 24. November 1969 (GV.NW. S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV.NW. S. 347);
10. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEStStrukturG vom 16. Februar 1970 (GV.NW. S. 164);
11. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 5. Mai 1970 (GV.NW. S. 314);
12. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte und politische Häftlinge in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1970 (GV.NW. S. 395),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 1975 (GV.NW. S. 298);

13. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer auf das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt vom 31. Oktober 1970 (GV.NW. S. 736);

14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 16. Juli 1976 (GV.NW. S. 292);

15. § 40 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts, S. 130, veröffentlichten Fassung;

16. § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV.NW. S. 253);

17. § 15 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1974 (GV.NW. S. 71), der zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 25. April 1978 (GV.NW. S. 180) geändert wurde.

(9) Im Land Rheinland-Pfalz treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz vom 1. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz – GVBl. – S. 166), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1977 (BGBl. I S. 1213);

2. das Landesgesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 22. April 1970 (GVBl. S. 144);

3. § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271).

(10) Im Saarland treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Gesetz Nr. 201 „Grunderwerbsteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes – Amtsbl. – S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);

2. das Gesetz Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1970 (Amtsbl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213);

3. die Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 720 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau vom 31. Januar 1961 (Amtsbl. S. 104);

4. das Gesetz Nr. 727 über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Grundstücken zur Aufstockung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 29. September 1960 (Amtsbl. S. 812) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 449);

5. das Gesetz Nr. 792 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Grundstückserwerben nach dem Bundesbaugesetz und zur Änderung und Ergänzung des

Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Wohnungsbau vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 397);

6. das Gesetz Nr. 902 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. S. 154);
7. das Gesetz Nr. 880 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1976 (Amtsbl. S. 345);
8. § 40 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Gliederungsnummer 753-4-1, veröffentlichten Fassung;
9. Artikel II und Artikel III des Gesetzes Nr. 836 zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 9. November 1966 (Amtsbl. S. 837);
10. Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1041 zur Änderung des Gesetzes Nr. 880 über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie des Gesetzes Nr. 202 (Grunderwerbsteuergesetz) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 216).

(11) Im Land Schleswig-Holstein treten vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein – GVOBl. Schl.-H. – S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502);
2. die Verordnung über Erlass von Grunderwerbsteuer auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft vom 22. August 1922 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer B 611-0-2, veröffentlichten Fassung;
3. das Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbau, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502);
4. das Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 88);
5. das Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer bei Änderung der Unternehmensform vom 25. März 1970 in der in der Sammlung des schles-

wig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 611-6, veröffentlichten Fassung;

6. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Grunderwerbsteuergesetz und dem Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 11. Juni 1970 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 611-6-1, veröffentlichten Fassung;
7. § 40 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 753-1-1, veröffentlichten Fassung;
8. § 31 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ergänzung bundesrechtlicher Bestimmungen über die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten vom 28. April 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 77);
9. § 52 Abs. 3 des Landschaftspflegegesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256).

(12) Vorbehaltlich des § 23 Abs. 2 treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch alle weiteren Vorschriften der Länder auf dem Gebiet des Grunderwerbsteuerrechts außer Kraft, soweit diese nicht bereits in den Absätzen 1 bis 11 aufgeführt sind. Rechtsvorschriften der Länder, die sich auch auf anderes als die Grunderwerbsteuer beziehen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich der Grunderwerbsteuer nicht mehr anzuwenden.

## § 26

### Änderung einzelner landesrechtlicher Vorschriften

(1) In Artikel 18 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 104) wird Satz 2 gestrichen.

(2) In § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Studentenwerk Hamburg vom 10. November 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 189) wird die Textstelle „Grunderwerbsteuer,“ gestrichen.

(3) In § 12 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 151) wird Satz 2 gestrichen.

(4) In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit im Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 49) wird Satz 2 gestrichen. In § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 24. Januar 1980 (GV.NW. S. 88) wird die Textstelle „§ 77 Abs. 2 sowie“ gestrichen.

(5) In § 8 des Gesetzes Nr. 73 über die während des Krieges ausgeführten oder begonnenen sogenannten Neuordnungsbauten vom 7. Februar 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 194) wird Satz 2 gestrichen. In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 693 „Saarländisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz“ vom 17. Juli 1959 (Amtsbl. S. 1255) wird die Textstelle „für die Grunderwerbsteuer bei dem Übergang von Grundstücken auf den Träger des Unternehmens gemäß §§ 87 bis 90 des Flurbereinigungsgesetzes und“ gestrichen.

§ 27

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 28

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1982

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Schneider

---

**Verordnung**  
**über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1983**  
**Vom 14. Dezember 1982**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird verordnet:

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 3,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse beträgt nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes

für Baden-Württemberg	3,1 vom Hundert
für Bayern	3,2 vom Hundert
für Berlin	2,7 vom Hundert
für Bremen	3,3 vom Hundert
für Hamburg	3,8 vom Hundert
für Hessen	3,2 vom Hundert
für Niedersachsen	3,3 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	4,0 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	3,7 vom Hundert
für das Saarland	4,1 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	2,9 vom Hundert

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen  
Vom 15. Dezember 1982**

Auf Grund des § 80 Nr. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1737), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Kurzbezeichnung und die amtliche Abkürzung „Mutterschutzverordnung – MuSchV“ angefügt.
2. § 4 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat oder unverschuldete Wartezeiten zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Ernennung zur Beamtin auf Probe vorgelegen haben.“
  - b) In Absatz 9 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewähr-

ten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.“

3. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1) oder während der Zeit, für die die frühere Beamtin bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4 oder § 4 a Abs. 8 zugestanden hätten. Das besondere Mutterschaftsgeld beträgt monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Das besondere Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 steht nicht zu, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitslohn oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, auf

Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn der früheren Beamtin nach Absatz 2 kein besonderes Mutterschaftsgeld zusteht oder wenn sie selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.“

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

§ 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; die übrigen Vorschriften der Verordnung treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

---



## Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 17. Dezember 1982

Auf Grund

- des § 15 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5 und 9 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), Nummer 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 1981 (BGBl. I S. 301), Nummer 9 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),
- sowie des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 Nr. 1 und 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. September 1981 (BGBl. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2 Nr. 2, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „steuerbares“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „im Zollverkehr“ durch die Worte „in einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr“ ersetzt.
3. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

#### „§ 6 a

(1) Wer Mineralöl herstellen will, hat vor der Eröffnung des Betriebes zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes die nach § 139 der Abgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung in zwei Stücken bei dem Hauptzollamt einzureichen, in dessen Bezirk der Herstellungsbetrieb eingerichtet werden soll. Darin sind Name, Geschäftssitz (§ 23 Abs. 2 der Abgabenordnung), Rechtsform, Höhe des Eigenkapitals und die Kapitalhaftungsverhältnisse des Antragstellers, des Inhabers, der Gesellschafter und der sonstigen Beteiligten, wirtschaftliche Verflechtungen, Höhe der Beteiligungen und gesetzliche Vertreter anzugeben. Jedem der beiden Stücke sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Herstellungsanlagen, der Lagerstätten und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume mit Lage- und Rohrleitungsplan;
2. eine Betriebserklärung; darin sind allgemein verständlich zu beschreiben
  - a) das Herstellungsverfahren,
  - b) die zu bearbeitenden Rohstoffe,
  - c) die herzustellenden Erzeugnisse unter Darstellung der für die Steuer maßgebenden Merkmale,
  - d) die Nebenerzeugnisse und Abfälle.

Die Betriebserklärung ist durch eine schematische Darstellung zu ergänzen, soweit dies zu ihrem Verständnis nötig ist;

3. eine Erklärung, welche Mineralöle nach der Bezeichnung im Gesetz in den Herstellungsbetrieb gebracht werden sollen; dabei ist auch anzugeben, ob gleichartige versteuerte Mineralöle gehandelt, gelagert oder verwendet werden;
4. eine Darstellung der Mengenermittlung und der Fabrikationsbuchführung;
5. die Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung oder eines Betriebsleiters nach § 49, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat.

Unternehmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, haben einen Registerauszug vorzulegen.

(2) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht nötig erscheinen. Es kann insbesondere Angaben darüber verlangen, ob dem Antragsteller, dem Inhaber, den Gesellschaftern und sonstigen Teilhabern einer Firma oder deren Rechtsvorgängern oder den mit der Geschäftsführung Beauftragten bereits die Herstellung, ein Steuerlager oder die steuerbegünstigte Verwendung nach dem Mineralölsteuergesetz erlaubt war. Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Das Hauptzollamt kann sie schon vor Abschluß einer Prüfung des Antrags erteilen, wenn Sicherheit in Höhe der Steuern geleistet ist, die voraussichtlich unbedingt entstehen werden.

(4) Die Erlaubnis zur Herstellung erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht,
3. durch Fristablauf,
4. durch Übergabe des Herstellungsbetriebes an Dritte,
5. durch Tod des Herstellers,
6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
7. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Herstellers oder durch Ablehnung der Eröffnung mangels Masse

im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(5) Das Hauptzollamt kann beim Erlöschen der Erlaubnis eine angemessene Frist für die Räumung des Herstellungsbetriebes gewähren, wenn keine Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

(6) Beantragen in Fällen des Absatzes 4 Nr. 5 bis 7 die Erben, die Liquidatoren oder der Konkursverwalter innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Ereignis die Fortführung des Herstellungsbetriebes bis zur Erteilung der Erlaubnis für Erben oder einen Erwerber oder bis zur Abwicklung des Herstellungsbetriebes, so gilt die Erlaubnis für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „das vorgeschriebene Muster“ durch die Worte „der amtlich vorgeschriebene Vordruck“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 des Gesetzes sind insbesondere, wenn der Hersteller

1. Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage einschließlich der Herkunft des Betriebskapitals verweigert, die Prüfung seiner wirtschaftlichen Lage ablehnt oder die für die Prüfung erforderlichen Bilanzen, Inventare, Bücher und Aufzeichnungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit richtigem Inhalt vorlegt,
2. entgegen § 42 Abs. 2 Satz 2 die Entfernung von Mineralöl nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anzeigt, sofern nicht ein offenkundiges Versehen vorliegt,
3. zur Zahlung fälliger Mineralölsteuer nicht oder nur teilweise gedeckte Schecks vorlegt oder vorlegen läßt,
4. die Steuer mehrfach innerhalb der Frist nach § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung oder nach deren Ablauf gezahlt hat,
5. die Steuer mehrmals durch einen Dritten hat entrichten lassen, ohne daß er Ansprüche auf die Zahlung durch den Dritten aus einem wirtschaftlich begründeten gegenseitigen Vertrag nachweisen kann,
6. Forderungen gegen Abnehmer fortlaufend abgetreten hat und zugleich Mineralöl an andere Abnehmer auf Kredit liefert, ohne daß der Zahlungseingang gesichert ist,
7. Mineralöl längere Zeit unter Einstandspreisen mit Verlust ohne begründete Aussicht auf Ausgleich des Verlustes, insbesondere unter Absatzausweitung verkauft,
8. wirtschaftlich von einem Dritten abhängig ist oder fortlaufend Mineralöl eines Dritten in erheblichem Umfang herstellt oder lagert, ohne für den Eingang der zur Entrichtung der Steuer erforderlichen Mittel gesichert zu sein,
9. nicht übersehbare Unternehmensbeteiligungen oder -verbindungen, insbesondere im Ausland, eingeht oder
10. Personen maßgeblich am Kapital des Unternehmens oder an der Geschäftsabwicklung beteiligt, die Mineralölsteuer vorsätzlich oder leichtfertig verkürzt haben, vorsätzlich

oder leichtfertig an einer Verkürzung beteiligt waren, die nach den im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten mit Wahrscheinlichkeit Täter oder Teilnehmer einer Steuerstraftat sind, oder die in einen Fall von Zahlungsunfähigkeit verwickelt sind oder waren, auf Grund dessen Mineralölsteuer nicht in voller Höhe vereinnahmt werden konnte.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „vorgeschriebenen Muster“ durch die Worte „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 8 Abs. 2“ die Worte „oder § 8 a“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „aus einem Freihafenveredelungsverkehr“ durch die Worte „nach einer Freihafenveredelung“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 6 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 35 Abs. 1 und 2 und § 36 Abs. 6 Nr. 3 werden jeweils die Worte „zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „zur Freigutveredelung“ durch das Wort „Freigutverkehr“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zu einem Zollverkehr oder zur Freigutveredelung“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor den Worten „zu Kapitel 27“ der Buchstabe „G“ durch den Buchstaben „F“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Mineralöls“ die Worte „und eine Darstellung der Mengenermittlung, wenn Mineralöl nach § 23 Abs. 3 Nr. 4 ermäßigt versteuert wird“ angefügt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Worte „vorgeschriebenem Muster“ durch die Worte „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.

b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Der Erlaubnisscheinnehmer hat bis zum 15. Februar jeden Jahres andere als die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 8 a Satz 2 des Gesetzes genannten Mineralöle dem zuständigen Hauptzollamt anzumelden, die er im abgelaufenen Kalenderjahr

1. als Verwender bezogen oder

2. als Verteiler zu den in der Anlage zu § 25 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken abgegeben hat.

Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(7) Der Erlaubnisscheinnehmer hat alljährlich den Bestand an steuerbegünstigten Mineralölen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt innerhalb von sechs Wochen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Bestandsaufnahme, die Anmeldung und die Anzeige verzichten, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Auf Anordnung des Hauptzollamts sind die Bestände amtlich festzustellen. Dazu hat der Erlaubnisscheinnehmer das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen aufzurechnen und, wenn das Hauptzollamt es verlangt, die Bestände nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß auch andere Mineralöle, mit denen der Erlaubnisscheinnehmer handelt oder die er verwendet, in die Anmeldung oder die Bestandsaufnahme einzubeziehen sind.“

c) Dem Absatz 10 wird der folgende Satz angefügt:  
„Dasselbe gilt für Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags, wenn ein Verteiler Mineralöl nach § 23 Abs. 3 Nr. 4 ermäßigt versteuert.“

13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „dem Zollverkehr“ durch die Worte „einem besonderen Zollverkehr, einem Freigutverkehr“ ersetzt.

14. § 22 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

15. In § 23 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „oder, falls nach dem Verbrauch weitere Bedingungen erfüllt werden müssen, wenn diese fristgerecht erfüllt werden,“ gestrichen.

16. In § 24 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Zollgutverwendung“ die Worte „oder der Freigutverwendung“ einzufügen.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und Auflagen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 7“ die Worte „Satz 5“ eingefügt.

18. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Notstromaggregate“ die Worte „nicht ortsfeste“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „durch Meßeinrichtungen“ gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Als Steuerlager kann unter den Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes auch das Lager eines Verteilers zugelassen werden, dem die Verteilung zur bleibenden Zollgutverwendung oder zur Freigutverwendung und das Vermischen von Zollgut mit Freigut nach § 55 Abs. 10 des Zollgesetzes oder von Freigut in der Freigutverwendung mit anderem Freigut nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1775/77 (ABl. EG Nr. L 195 S. 5) bewilligt worden ist.“

c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, wird das Wort „bewilligt“ durch das Wort „erlaubt“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Wer Mineralöl unversteuert lagern will, beantragt beim Hauptzollamt die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes. §§ 6 a und 8 Abs. 4 gelten entsprechend.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat alljährlich den Bestand an Mineralölen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt innerhalb von sechs Wochen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.“

b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 a Abs. 1“ ersetzt.

22. § 32 wird aufgehoben.

23. § 36 Abs. 8 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. sich beim Ablauf des Lagerverfahrens oder einer Nachfrist nach § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 6 a Abs. 5 noch im Lager befindet. Ist vor der Übernahme des Lagers durch Erben oder einen Erwerber diesen eine Erlaubnis erteilt, geht die bedingte Steuerschuld mit der Übernahme auf den neuen Inhaber über.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und die zu erstattenden Steuerbeträge von der errechneten Steuer absetzt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „§ 8 Abs. 2“ die Worte „oder § 8 a“ eingefügt.

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 5 und 7 werden jeweils die Worte „zu einem Zollverkehr oder zur Freigutverrede-

lung" durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung" ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden die Worte „aus einem Freihafenveredelungsverkehr" durch die Worte „nach einer Freihafenveredelung" ersetzt.

26. § 40 wird aufgehoben.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Hersteller hat alljährlich den Bestand an Mineralölen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt innerhalb von sechs Wochen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.“

- b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4" ersetzt.

- c) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 40" durch die Angabe „§ 6 a" ersetzt.

- d) Absatz 11 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

28. In § 44 Abs. 4 werden die Worte „steuerbaren und der nicht steuerbaren" gestrichen.

29. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dieselkraftstoff" die Worte „oder ermäßigt versteuertem Flüssiggas nach § 8 a des Gesetzes" eingefügt.

30. In § 46 Abs. 1 und 2 werden die Worte „zum Zollverkehr" jeweils durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr" ersetzt.

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

- b) Im neuen Absatz 1 werden die Angaben „34.03 A, 38.18 und 38.19 P und T" durch die Angaben „34.03, 38.18 und 38.19 P und X" ersetzt.

- c) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2" durch die Angabe „Absatz 1" ersetzt.

32. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„Zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes

#### § 49 a

(1) Wird versteuertes Flüssiggas außerhalb eines Herstellungsbetriebes oder Steuerlagers mit anderem Mineralöl gemischt, so entsteht für das Flüssiggas eine Steuer. Sie beträgt für 100 kg Flüssiggas 14,65 DM. Steuerschuldner ist, wer die Mineralöle mischt. Er hat für das Flüssiggas, für das in einem

Monat die Steuer unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für die Entrichtung der Steuer gilt § 6 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wer Mineralöl nach Absatz 1 mischen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt drei Wochen vorher schriftlich anzumelden. § 6 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 41 Abs. 1 bis 4 und § 42 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und 9 bis 12 gelten sinngemäß.“

33. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „§ 36 Abs. 10 Satz 1" die Worte „§ 49 a Abs. 1 Satz 4" und nach dem Wort „Steuerschuld" die Worte „unbedingt entstanden oder" eingefügt.

- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 42 Abs. 11 Satz 1 oder 3" durch die Angabe „§ 42 Abs. 11" ersetzt.

- cc) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 4" durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.

- dd) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1 die bezogenen oder abgegebenen Mineralöle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,“

- ee) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. entgegen § 21 Abs. 7 Satz 1, § 31 Abs. 4 Satz 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 1 den Bestand an Mineralölen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder entgegen § 21 Abs. 7 Satz 6, § 31 Abs. 5 Satz 2 oder § 42 Abs. 5 Satz 2 Anschreibungen nicht aufrechnet,“

- ff) In Nummer 14 werden die Worte „oder eine Änderung der Verhältnisse" durch die Worte „, eine Änderung der Verhältnisse oder einen dort bezeichneten Umstand" ersetzt.

- gg) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. entgegen § 43 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 oder § 49 a Abs. 2 Satz 1 die gewerbsmäßige Gewinnung, Lagerung, Verwendung, den gewerbsmäßigen Vertrieb, die Einfuhr oder den Transport von unbearbeitetem Erdöl oder Mineralöl, Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Dieselkraftstoff oder ermäßigt versteuertem Flüssiggas oder das Mischen von versteuertem Flüssiggas mit anderem Mineralöl nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder“.

- b) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „§ 47 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3," durch die Worte „§ 47 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, " ersetzt.

34. Die Anlage zu § 25 wird wie folgt gefaßt:

**Anlage zu § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

Die Verwendung von Mineralöl zu steuerbegünstigten Zwecken ist in den nachstehenden Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zugelassen:

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1 1.1	Flüssiggas	Gewinnung von Licht	Verteiler	Das Flüssiggas darf nur in Flaschen bezogen und abgegeben werden. Die Flaschen oder die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: „Steuerbegünstigtes Flüssiggas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden!“.
1.2		wie Nummer 1.1	Verwender	Die Flaschen oder die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: „Steuerbegünstigtes Flüssiggas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden!“.
1.3		Verheizen	Verteiler	wie Nummer 1.1
1.4		Verheizen und Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verwender	Der Lieferer hat den Verwender schriftlich darauf hinzuweisen, daß das Flüssiggas nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verwendet werden darf – a) zum Verheizen oder – b) zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, und daß jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, neben steuer- und strafrechtlichen Folgen den Ausschluß von der Begünstigung nach sich zieht.
1.5		alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler Verwender	wie Nummer 1.1 ohne
1.6		Antrieb von Motoren nach § 8 a Satz 2 des Gesetzes	Verteiler (einschließlich Tankstellen) und Verwender	Das Flüssiggas muß nach § 8 a Satz 2 des Gesetzes versteuert sein. Für andere Verteiler als Tankstellen gilt zusätzlich, daß das Flüssiggas nur in Flaschen bezogen und abgegeben werden darf.
1.7		Beförderung	Versender und Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen in Druck-Tank- und Druck-Kesselwagen und in Tank-schiffen mit Druckbehältern.
2	Spezial- und Testbenzin der Tarifstelle 27.10 A III a) des Zolltarifs	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Reinigungs- und Entkonservierungsmittel	Verwender	Packungen für den Einzelverkauf müssen einen Hinweis auf den begünstigten Verwendungszweck tragen. Ihre inneren Umschließungen – bei anderen Gebinden die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine – müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: „Mineralölerzeugnis, steuerbegünstigt! Darf nicht als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“.

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
3	Spezial- und Testbenzin der Tarifstelle 27.10 A III a) und entsprechende Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B des Zolltarifs, Mineralöle mit Pharmakopoe- oder Analysenbezeichnung; andere als in Nummer 5 erfaßte Gasöle	alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler und Verwender	Gasöl in Ampullen bis zu 250 ccm; andere in handelsüblichen Behältern bis zu 200 l. Der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht unterschreiten.
4	Mineralöle der Nummer 29.01 des Zolltarifs	wie Nummer 3	Verteiler und Verwender	In handelsüblichen Behältern bis zu 200 l; der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht unterschreiten.
5	Weißöl und Paraffinum liquidum (Schweröle)	wie Nummer 3	Verteiler und Verwender	ohne
6	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler und Verwender	ohne
7	Mineralöle der Nummer 27.07 G des Zolltarifs, ausgenommen solche mit der Beschaffenheit von Gasöl	wie Nummer 3	Verteiler und Verwender	Der Abgabepreis darf 210,- DM je t nicht unterschreiten.
8	Methyltertiärbutyläther, Mineralöl nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler und Verwender	wie Nummer 2
9	andere Schweröle als Gasöle, ihnen entsprechende Mineralöle der Nummer 27.07 G des Zolltarifs und Reinigungs-extrakte der Nummer 27.14 C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35 °C	Verheizen und Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verteiler und Verwender	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes versteuert sein.
10	leichtes Heizöl (Gasöl und ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Nummer 27.07 G des Zolltarifs, das	wie Nummer 9	Verwender	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes versteuert sein. Der Lieferer hat den Verwender schriftlich darauf hinzuweisen, daß das leichte Heizöl nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verwendet werden darf – a) zum Verheizen oder

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
noch 10	nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet ist)			– b) zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, und daß jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, neben steuer- und strafrechtlichen Folgen den Ausschluß von der Begünstigung nach sich zieht.
11	mittelschwere Öle, Schweröle, Mineralöle der Nummer 27.07 G und Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35°C	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Formenöl, Stanzöl, Schalungs- und Entschalungsöl, Trennmittel, Gaswaschöl, Rostlösende- und Korrosionsschutzmittel, Konservierungs- und Entkonservierungsmittel, Reinigungsmittel, Bindemittel (jedoch nicht sog. Luftfilteröle), Preßwasserzusatz, Imprägniermittel, Isolieröl und -mittel, Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel, Weichmacher – auch zur Plastifizierung der Beschichtungsmassen von Farbschichtenpapier –, Saturierungs- und Schaumdämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel oder Trägerstoffe dafür, Vergüteöl, Materialbearbeitungsöl, Brünierungsöl, Wärmeübertragungsöl, Hydrauliköl, Dichtungsschmierer, Tränköl, Schmäz-, Hechel- und Batschöl, Textil- und Lederhilfsmittel	Verteiler und Verwender	wie Nummer 2

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,60 DM (3.– DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1  
 Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
12	Petrolkoks der Nummer 27.14 B des Zolltarifs	Verkokung von Steinkohle nach § 8 a Satz 1 des Gesetzes	Verteiler und Verwender	ohne
13	alle Mineralöle	Verwendung als Probe nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes	Inhaber von Herstellungs-betrieben und von Steuerlagern, Verteiler und Verwender	ohne

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1982

Der Bundesminister der Finanzen  
 Stoltenberg